

Zeitschrift: Militär-Zeitung
Herausgeber: Chr. Fischer
Band: - (1843)
Heft: 19

Artikel: Programm über die Befähigung zum Offizier
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-847225>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Militär - Zeitung.

N^o 19.

Bern, Donnerstag, den 16. November

1845.

Die Militärzeitung erscheint alle vierzehn Tage, einen halben Bogen stark, und kostet jährlich 24 Bogen, portofrei durch den Kanton Bern 30 Bz. Die Abonnenten des Verfassungsvertrages jedoch erhalten die Militärzeitung, als Beilage zu diesem, gratis. Man abonniert in Bern bei dem Verleger Chr. Fischer oder bei dem nächsten Postamte.

Programm über die Befähigung zum Offizier.

Am 29. August d. J. hat, wie schon bekannt ist, die Tagsatzung die Genehmigung ausgesprochen über das „Programm der nothwendigsten Eigenschaften und Kenntnisse, über deren Besitz sich alle angehenden Offiziere aller Waffengattungen und der verschiedenen Fächer des eidg. Stabes auszuweisen haben.“ Es folgt hier dasselbe wörtlich: „Der §. 9 des allgemeinen Militärreglements für die schweizerische Eidgenossenschaft schreibt vor: daß zu Offiziersstellen nur ernannt werden soll, wer sich über den Besitz der nothwendigsten Eigenschaften ausgewiesen hat. — Wenn nun auch angenommen werden kann, daß die Kantonalbehörden dieser wesentlichen Bestimmung die gehörige Aufmerksamkeit schenken werden, so erachtet dennoch die Tagsatzung auf den Antrag des eidgenössischen Kriegsrathes zu Erzielung möglichst Gleichförmigkeit für angemessen, das gegenwärtige Programm der nothwendigsten Eigenschaften und Kenntnisse, über deren Besitz sich alle angehenden Offiziere aller Waffengattungen und der verschiedenen Fächer des eidgen. Stabes auszuweisen haben, aufzustellen, und die darin enthaltenen Bestimmungen den hohen Ständen zu möglichster Beachtung zu empfehlen. — Was die geforderten nothwendigsten Eigenschaften im Allgemeinen anbetrifft, so glaubt die Tagsatzung, es wäre den Kantonalbehörden zu nahe getreten, sich hier in Spezifikationen einzulassen, überzeugt, daß dieselben die Leitung ihrer Truppen vorzugsweise solchen Männern anvertrauen werde, welche sich durch eine gute Bildung auszeichnen, die erforderliche körperliche Eigenschaft besitzen und nebstdem hinsichtlich ihrer Moralität und ihres Charakters diejenige Achtung und jenes Zutrauen einflößen, welche zur Führung von Miliztruppen unerlässlich sind. — Die geforderten nothwendigsten Kenntnisse anlangend, so werden dieselben hier in drei Abtheilungen waffenweise namentlich bezeichnet, von denen die erste alle Offiziere ohne Ausnahme, die zweite die Offiziere des eidgenössischen Generalstabs und die dritte die Truppenoffiziere beschlägt.

I. Kenntnisse, welche alle angehenden Offiziere besitzen sollen.

a. Der innere Dienst; b. der Wachtienst; c. die Behandlung, Reinigung und Unterhaltung der Waffen, der Kleidung und der Ausrüstungsgegenstände; d. der Kriegsverwaltung und des Rechnungswesens, in so weit es die Führung einer Kompagnie betrifft.

II. Kenntnisse, welche die angehenden Offiziere des eidgenössischen Generalstabs besitzen sollen.

A. Oberstquartiermeisterstab.

Die zur Aufnahme als zweiten Unterlieutenant im eidgen. Feldingenieurkorps (Oberstquartiermeisterstab) erforderlichen Kenntnisse sind:

- 1) Arithmetik und Erklärung des auf Maß und Gewicht in der Eidgenossenschaft angewandten Dezimalsystems.
- 2) Algebra bis und mit der allgemeinen Theorie der Gleichungen.
- 3) Die Theorie der Proportionen, Progressionen, Logarithmen, und der Gebrauch der Tafeln.
- 4) Geometrie der Ebenen und Körper.
- 5) Die geradlinigte Trigonometrie und Kenntniß des Gebrauchs der Sinus-, Tangenten- u. c. Tafeln.
- 6) Die auf Geometrie angewandte Analysis und die Haupteigenschaften der Kegelschnitte.
- 7) Die Statik oder Lehre vom Gleichgewicht und deren Anwendung auf die einfachen Maschinen.
- 8) Die Ballistik (Wurfllehre) oder die Gesetze der Bewegung im leeren Raum eines der Stoß- und Schwerkraft unterworfenen Körpers.
- 9) Beschreibende Geometrie in den Aufgaben über die gerade Linie und die Ebenen; über Berührungsebenen an konischen, cylindrischen und durch Umdrehung entstandenen Flächen, über die Durchschnitte dieser verschiedenen Flächen unter sich und durch Ebenen.
- 10) Die Anfangsgründe der Differenzialrechnung bis und mit der Maximums- und Minimumslehre und derjenigen der Tangenten und Krümmungshalbmesser.

Die Bewerber müssen sich überdies ausweisen, daß sie in den Zeichnungen der Kriegsbaukunst hinlänglich geübt sind. Sie müssen einige Musterrisse von Stein- und Holzschnittarbeit, als Anwendung der geometrischen Zeichnung vorweisen. — Sie müssen sich während ihres Aufenthalts in der Schule befähigen, einen Plan aufzu-

nehmen, eine Nivelirung auszuführen und irgend ein Terrain mittelst horizontaler Bogen und schiefer Linien darzustellen. — Sie sollen auf alle Fragen, die über Feld- und Maßbefestigung, über Brückenbau und Kriegsarbeiten, über den Dienst und die Komptabilität und überhaupt über jeden Unterrichtsgegenstand der eidgen. Militärschule an sie gerichtet werden, zu antworten im Stande sein. — Es wird ferner Keiner ins eidgenöss. Feldingenieurkorps aufgenommen, der nicht vorher als Freiwilliger einem Lehrkurs der eidg. Militärschule beigewohnt oder im Auslande in einer Militäranstalt oder einer Armee seine Studien gemacht oder sich ähnlichen Arbeiten gewidmet hat. — Endlich muß jeder Bewerber um eine Stelle im eidg. Feldingenieurkorps beide Sprachen, deutsch und französisch, sprechen können.

B. Artilleriestab.

Aspiranten auf zweite Unterlieutenantsstellen beim eidgen. Artilleriestabe müssen, bevor sie als solche aufgenommen werden können, einen vollständigen Artilleriekurs in der eidg. Militärschule zur Zufriedenheit und auf eigene Rechnung gemacht haben, und in besondern, während demselben zu bestehenden Prüfungen sich über den Besitz folgender Kenntnisse und Fertigkeiten ausweisen:

1) In genügender Kenntniß der deutschen und französischen Sprache, um sich in der einen und andern mit Leichtigkeit schriftlich und mündlich ausdrücken zu können. 2) a. In den Anfangsgründen der Mathematik, Physik und Chemie. b. Im geometrischen Zeichnen. 3) a. In der Kenntniß des Materiellen und der Munition der Artillerie. b. In der Kenntniß der tragbaren Waffen und zugehörigen Ausrüstung aller Waffengattungen. — 4) In der Theorie des Schießens und Werfens und der Wirkung des Geschüzes. 5) Im Batteriebau. 6) In der Munitionsverfertigung. 7) In der Soldaten- und Pelotonschule. 8) a. In der Geschütz- u. Batterieschule. b. In der Kenntniß des Pferdes, in so weit es die äußern Theile desselben betrifft. c. In der Wartung der Pferde. d. in der Geschirrenkenntniß, im Anschirren, Satteln und Packen. e. Im Fahren. f. Im Reiten.

Das für diese Prüfung aufzustellende Programm wird das Verfahren bei derselben festsetzen und zugleich bestimmen, wie weit solche im Theoretischen gehen soll. — Die Prüfung im Praktischen soll inner den Schranken des daherigen Unterrichtes in der Militärschule gehalten werden. Einzig im Reiten soll mehr gefordert werden, und der Aspirant am Schlusse des daherigen Unterrichtes wenigstens ein ordentlicher Campagnereiter sein, was voraussetzt, daß derselbe beim Eintritt in die Schule im Reiten geübt sei und einen festen Sitz habe.

C. Generalstab.

1) Um als zweiter Unterlieutenant in den eidgen. Generalstab aufgenommen zu werden, ist erforderlich, daß

der Betreffende eine gute Schulbildung besitze. Hierbei muß auf hinlängliche Kenntniß der deutschen und franz. Sprache, um sich mündlich und schriftlich genügend ausdrücken zu können, sowie auf die Geographie der Schweiz und die Geometrie besonderer Werth gesetzt werden. Im Fernern wird verlangt: 2) Terrainkenntniß, Beschreibung desselben und topographisches Zeichnen. 3) Spezielle Kenntniß der Soldaten-, Pelotons- und Bataillonschule. 4) Kenntniß der heut zu Tage gebräuchlichen Waffen. 5) Allgemeine Begriffe vom Felddienst, der Verpflegungsarten und der Unterkunftsmittel einer Truppe. 6) Verrichtung von Dislokationen zu Truppenmärschen. 7) Reiten und Besorgung des Pferdes.

III. Kenntnisse, welche die angehenden Offiziere der Bundestruppen jeder Waffe insbesondere besitzen sollen.

1) Sappeure. a. Die Soldaten- und Pelotonschule. b. Die Anfangsgründe der Mathematik. c. Militärisches Zeichnen. d. Traciren und Profiliren von Feldschanzen. e. Traciren eines Lagers, Auf- und Abschlagen der Zelte. f. Ausführung aller Sappeurarbeiten, als Faschinenwerk, Berasen, Verkleidungen aller Art u. s. w.

2) Pontonniere. a. Die Soldaten- und Pelotonschule. b. Das Schlagen militärischer Brücken.

3) Artillerie. a. Die Soldaten- und Pelotonschule und Begriff der Bataillonsmanövers. b. Anfangsgründe der Mathematik. c. Kenntniß des Schießpulvers und seiner Wirkung. d. Theorie des Schießens und Werfens und Kenntniß der Wirkung der Geschosse. e. Feldgeschützschule. f. Die Batterieschule mit Ausnahme der versetzten Manövers. g. Lastenbewegungen mit Feldgeschütz. h. Verrichtung und Verpackung der Munition. i. Kenntniß der Ordonnanz über das Materielle. k. Distanzschätzen. l. Der Batteriebau. m. Pferdekentniß, insoweit es die äußern Theile desselben betrifft. n. Stalldienst, Wartung der Pferde. o. Nomenklatur des Pferdegeschirres. p. Anschirren, Satteln und Packen. q. Uebung im Reiten und Fahren.

4) Reiterei. a. Reitunterricht. b. Stalldienst, Pflege und Wartung der Pferde, Satteln, Zäumen und Packen. c. Pferdekentniß, insoweit es die äußern Theile desselben betrifft. d. Nomenklatur der einzelnen Theile der Pferdeausrüstung und genaue Kenntniß der Beschaffenheit derselben. e. Waffenübungen mit Säbel und Pistole. f. Zug- und Eskadronschule. g. Plänkeln. h. Ordonnanzdienst und Felddienst, Verhalten auf dem Marsch und auf das Kommando.

5) Scharfschützen. a. Die Soldaten- und Pelotonschule. b. Die zerstreute Fechtart. c. Der Felddienst. d. Kenntniß des Schießpulvers und seiner Wirkung. e. Sießen der Kugeln. f. Distanzschätzen. g. Theorie

der Kugelbahn und deren Anwendung beim Zielschießen. h. Kenntniß der Beschaffenheit des Stügers, seines Gebrauchs und seiner Wirkungen, Nomenklatur und Zerlegung desselben. i. Zielschießen mit dem Stüger.

6) Infanterie. a. Die Soldaten- und Pelotonschule. b. Der Dienst der leichten Infanterie. c. Der Felddienst. d. Distanzschützen. e. Kenntniß der Beschaffenheit des Infanteriegewehrs, seines Gebrauchs und seiner Wirkung, Nomenklatur und Zerlegung desselben.

Ein französisches Urtheil über das französische Militärwesen.

Wir entnehmen aus der Sentinelle de l'armée (vom 24. Juni d. J.) einen Aufsatz, welcher unverkennbar viel Wahres enthält, bei welchem jedoch nicht vergessen werden darf, daß er von einem Oppositionsblatt herrührt:

„Das französische Volk, von Natur leichtsinnig und frivol, ist doch zugleich durch einen sonderbaren Widerspruch seines Charakters das ärgste Gewohnheitsvolk in der Welt. Auf der einen Seite hat es Alles geändert, seine ganze sociale Ordnung umgekehrt, im Verlauf eines halben Jahrhunderts hat es mehrere Male mit seinen alten Einrichtungen tabula rasa gemacht, eine kühne und neue Philosophie hat seinen Glauben und seine Gewohnheiten mit der Wurzel ausgerissen, u. auf der andern Seite hat es so ganz in entgegengesetzter Weise als die übrigen Völker gehandelt, indem bei dem Allem seine Armee und sein Militärwesen stationär geblieben sind. Dies ist das einzige Element in seiner socialen Ordnung, welches unberührt über alle Revolutionen hinweggeschritten ist.

„Das ist eine ausgemachte Thatsache: England und Deutschland sind ihren aristokratischen und monarchischen Grundsätzen treu geblieben, haben ihre politischen und religiösen Einrichtungen bewahrt, aber sie haben kluger Weise ihr Militärwesen fortschreiten lassen. — Diese Mächte haben mit Einsicht von den andern Alles entlehnt, was ihr Kriegssystem verbessern konnte; sie sind weit davon entfernt gewesen, in die Verewigung der Mißbräuche und der Routine einen eiteln Patriotismus zu setzen. Die Franzosen haben es umgekehrt gemacht: die Ideologie kehrte den noch übrig gebliebenen Rest der gesellschaftlichen Ordnung um, zerstückte den Glauben, erschütterte den Altar, während im Militärwesen kaum ein Fortschreiten sichtbar war. Nur die Bureaukratie allein, dieser Polyp des Repräsentativsystems, hat sich über Alles ausgebreitet, hat Alles verschlungen. Das ist der Erberer unserer Zeit! Es ist viel geschrieben, aber wenig gethan worden: nothwendige Folge des gegenwärtigen Systems, welchem zufolge die Armee ihre Rolle vertauscht und ihrer Suprematie, durch welche Frankreich so hoch

gestellt worden war, zu Gunsten des parlamentarischen Despotismus, des Advokatengeschwäzes und des Charlatanismus von Schönrednern entsagt hat. Was ist die Ursache dieser Anomalie? Ist es nicht die Nullität oder Unzulänglichkeit der Chefs, welchen die Interessen des französischen Heerwesens anvertraut sind? Es ist eine traurige Wahrheit; aber gewiß haben, mit einigen ehrenwerthen Ausnahmen, die alten Führer der jungen Armee ihre Aufgabe nicht erfüllt und den Erwartungen nicht entsprochen, welche man von ihnen hatte. Diejenigen, welche durch den Gang der Umstände die Intestaterben der Krieger aus der Zeit des Kaiserthums geworden sind; diejenigen, welche in jener großen Epoche, als die Bahn des Ruhmes Allen geöffnet war, weder zu den Glücklichen, noch zu den Tüchtigsten gehört und ihren Namen den von der Geschichte aufbewahrten nicht beizugesellen gewußt haben: diese verdanken der Zeit und dem Frieden allein ihre plötzliche Bedeutung, ihren Ruhm von neuem Datum und ihre schnell entstandene Berühmtheit für alte Dienste. O der improvisirten Helden, bis jetzt sprach man gar nicht von ihnen, und sie vegetirten in untergeordneten Stellen. Und doch sind diese die nämlichen, welche jetzt die Zukunft der französischen Armee in ihren Händen halten, welche über so viele Geschicke verfügen. Aber wie verwenden sie die große Machtbefugniß, welche sie besitzen, das heilige Amt, mit dem sie bekleidet sind? Welche Stellung haben sie im Parlament? Was für eine Bedeutung haben sie in der öffentlichen Meinung und in der Presse? Wer sind die, welche den Muth haben, gegen das System der Begünstigungen zu kämpfen, welche es wagen, an dem Joche des Bureauwesens zu rütteln, welche Talent und Verdienst gegen Intrigue verteidigen, welche auf Kosten ihres eigenen Credits dem Nepotismus und dem Einfluß der Deputirten widerstehen, wodurch man gegenwärtig allein zu Gunst und höherem Rang gelangen kann? Wo ist das Mitglied der Comités, welches wagen würde, in einer noch so gerechten Sache gegen einen Divisionschef aufzutreten? Man nenne mir eines, und ich schweige.

„Diese traurigen Erben des Kaiserreichs, welche hinter den Ideen der Zeit zurückgeblieben, sind sichtbarlich nur durch den Instinkt ihrer Erhaltung, sowie durch ein ganz persönliches Gefühl in Bewegung gesetzt, wenn sie Alles niederdrücken, was jung, neu und kühn ist, und wenn sie ihre eigene Wichtigkeit hinter das Blendwerk der Anciennität verstecken: eines heiligen Anspruchs allerdings, von welchem sie aber Mißbrauch machen, weil er der einzige ist, den sie geltend machen können. Das ist das Geheimniß ihres Benehmens, das ist der Grund, warum sie jede Fähigkeit unterdrücken, welche auftaucht, jeden Keim eines Talentes, welches sie in Schatten versetzen könnte. Unfähig, zu erfinden und zu erschaffen,